

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksache 13/8709 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Februar 1996**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und**  
**der Regierung der Republik Kuba über die Seeschifffahrt**

### **A. Problem**

Kuba betreibt eine Politik der Wirtschaftsliberalisierung und Marktöffnung, die sich für die wirtschaftliche Entwicklung positiv auswirken kann. Das Schifffahrtsabkommen ist eine gute Basis zur Vertiefung und Ausweitung, insbesondere aber auch für den Ausbau bzw. die Konkretisierung wirtschaftlicher Kontakte nicht nur für deutsche Schifffahrtsunternehmen, sondern auch für die deutsche Schiffsklassifikationsgesellschaft und Hafenconsultingfirmen.

### **B. Lösung**

Mit dem am 29. Oktober 1996 unterzeichneten Abkommen werden die für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern notwendigen ordnungspolitischen und technischen Regelungen auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit und der Inländergleichbehandlung geschaffen.

**Einmütigkeit im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/8709 – anzunehmen.

Bonn, den 4. Februar 1998

## Der Ausschuß für Verkehr

**Dr. Dionys Jobst**  
Vorsitzender

**Konrad Kunick**  
Berichterstatte

## Bericht des Abgeordneten Konrad Kunick

### I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/8709 – ist vom Deutschen Bundestag in seiner 200. Sitzung am 30. Oktober 1997 in erster Lesung ohne Aussprache zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr und zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1997 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 4. Februar 1998 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme der Vorlage.

### II.

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kuba über die Seeschifffahrt ist am 29. Februar 1996 in Havanna unterzeichnet worden. Es beruht auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung der Schiffe im gegenseitigen

Seeverkehr und gewährt Inländergleichbehandlung für die Benutzung der Häfen. Es regelt die Behandlung von Schiffsverkehrsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Des weiteren regelt es technische Fragen des Seeverkehrs zwischen beiden Ländern. Im Rahmen von Konsultationen sollen die Durchführung des Abkommens überwacht und regelmäßig Fragen des zweiseitigen Seeverkehrs sowie allgemeine Fragen der internationalen Schifffahrt behandelt werden.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung Lateinamerikas ist mit einem Anwachsen der Warenströme verbunden. Dem Seeverkehr wird in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung beigemessen. Langfristiges Ziel ist die Intensivierung der Seeverkehrsbeziehungen. Das Abkommen mit Kuba wird sich in diesem Sinne positiv auswirken.

Zur Ratifizierung des Abkommens soll der vorliegende Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Grundgesetz schaffen.

Bonn, den 4. Februar 1998

**Konrad Kunick**  
Berichterstatte